



Marktgemeinde Leutschach an der Weinstraße

Angeschlagen am: 29. 04. 2024
Abgenommen am: 16. 05. 2024

Kundmachung

GZ: B-2024-1290-00011-1
Datum: 29. 04. 2024

Kontaktdaten

SB/Abt: Günther Maßer
Tel: 03454/7060-251
Mail: gde@leutschach-weinstrasse.gv.at

Antragsteller/

Bauwerber: Stefanie SKERGETH BA MA und Ing. Thomas SKERGETH,
A-8463 Leutschach an der Weinstraße

Gegenstand: Feststellung rechtmäßiger Bestand für das bestehende Wohnhaus

Kundmachung und Ladung zum Feststellungsverfahren für den rechtmäßigen Bestand

Mit der Eingabe vom **26. 04. 2024**, eingelangt am **26. 04. 2024**, haben Frau/Herr **Stefanie SKERGETH BA MA und Ing. Thomas SKERGETH, A-8463 Leutschach an der Weinstraße**, gemäß § 40 Abs. 3 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., um die **Feststellung des rechtmäßigen Bestandes für das bestehende Wohnhaus** auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück **Nr. 858** der **EZ: 49** in der **KG: 66006 Eichberg-Trautenburg** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., die Feststellungsverhandlung auf Antrag für

Donnerstag, den 16. 05. 2024, um ca. 13:30 Uhr

mit dem Zusammentritt im **Marktgemeindeamt Leutschach an der Weinstraße im Sitzungssaal (1. Stock), Arnfelser Straße 1, A-8463 Leutschach an der Weinstraße** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Erich PLASCH

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Feststellungsverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Leutschach an der Weinstraße zur allgemeinen Einsicht auf.